

ANALEKTEN.

1.

Studien zu Luthers Sendschreiben an die Christen zu Riga und in Liefland vom Jahre 1524.

Von

O. Albrecht, Pastor in Naumburg a. S.

I. Bibliographisches und Textkritisches.

Diese Lutherschrift, welche ich für die Weimarer Gesamtausgabe vorzubereiten habe, ist bisher noch nicht ausreichend untersucht worden. Auch Enders in seinem verdienstlichen Briefwechsel Luthers, Bd. V (1893), S. 98, Nr. 867 beschränkt sich darauf, zu dem in der Erlanger Ausgabe Bd. XLI, S. 130 (vgl. Bd. LIII, S. 281 und De Wette Bd. II, S. 595) dargebotenen Stoff einige bibliographische Nachträge zu liefern. Ohne hier auf die Bibliographie näher eingehen zu wollen, bemerke ich, Enders ergänzend, nur kurz, das von der bei ihm a. a. O. erwähnten Ausgabe des Jahres 1534 nicht zwei, sondern drei verschiedene Drucke, welche alle von Jörg Rhaw in Wittenberg herkommen, bekannt sind, ferner das der schon von Wellers Repertor. typogr. unter Nr. 3007 aufgeführte Nachdruck unerwähnt geblieben ist, sodann das der Wittenberger Neudruck der Auslegung des 127. Psalms (ohne Luthers Vorwort an die Rigaer) im Anhang der Sieben Bußpsalmen v. J. 1525 übersehen worden ist. Es sind demnach elf älteste Ausgaben zu zählen. Der von Enders richtig erkannte Urdruck hat folgenden Titel:

„Der hundert vnd || Sieben vnd zwen-||tzigst psalm ausge-||legt

an die Chri-|sten zu Rigen || ynn Liff-||land. || Martinus Luther. || “ (In der unteren Randleiste:) „Wittenberg. || M.D.XXIII. || “ Mit Titelseinfassung, 14 Bl. in 4^o, letztes Bl. leer. — Einige Exemplare lesen im Titel „zwen-||zigst“, einige haben ebenda den Druckfehler „ausgc-||legt“, während im Text selbst abgesehen von der Richtigstellung eines verkehrt stehenden Buchstabens sich keine Abweichungen finden. — Dieser Originaldruck ist Lukas Cranach in Wittenberg zuzuschreiben, wie D. Knaake in seiner Abhandlung „Über Cranachs Presse“ im Centralblatt für Bibliothekswesen 1890, S. 196 ff. (Nr. 14) nachgewiesen hat; hier ist auch S. 203 f. der Titelholzschnitt genau beschrieben.

Der überlieferte Text des ersten Druckes enthält verhältnismäßig viel Fehler und Ungenauigkeiten, mehr als sonst in den mir bekannt gewordenen Erzeugnissen der Cranachschen Presse vorzukommen pflegen. Es wäre daher von großer Bedeutung, wenn die Notiz bei Enders a. a. O. richtig wäre: „Nach Arndt, Lief. Chronik II, 185 soll sich das Original des Briefes auf der rigaischen Stadtbibliothek befinden.“ Allein Enders — der übrigens selbst zweifelnd beifügt „aber hat Luther wirklich den Brief handschriftlich nach Riga gesandt?“ — hat sich geirrt. In jener Liefländer Chronik steht a. a. O. von unserer Lutherschrift nur dies, daß dieselbe sich in der Leipziger Ausgabe Bd. VI, S. 550 abgedruckt finde; dann heißt es wörtlich: „Auf der rigaischen Stadtbibliothek liegen noch ein paar Briefe von Luthers eigener Hand, deren Inhalt sehr kurz und zu speziell, auch von keiner Wichtigkeit ist“; in der Anmerkung werden sie dann erwähnt: 1) ein deutscher Brief Luthers von Donnerstag nach Bartholomäi 1540 an den Rat zu Riga über Magister Engelbrecht (vgl. De Wette V, S. 302 f.), 2) ein lateinischer Trostbrief an den Prediger Georgium Sicambrum, datum Wittenberg feria 6 post purificationis 1540, 3) ein Brief vom 31. Oktober 1537 (dieser nur in Abschrift) an den Rat wegen einer Ehescheidungssache zwischen Joh. Kannengieser und Barbar Göche. — Anderweite Nachforschungen nach dem Original sind erfolglos geblieben. Man wird also nicht darauf rechnen dürfen, den Urdruck nach der Handschrift verbessern zu können.

Als zweifelloser Textfehler notiere ich die folgenden, natürlich mit der Erwägung, daß vielleicht an einzelnen Stellen schon die Handschrift das Versehen enthalten haben kann:

Bl. A 3^a Z. 4 lies: „man hungers“ statt „manhungers“, B 1^a Z. 3: „Salomo neyn“ statt „Salomon eyne“, B 2^a Z. 17: „wil hie“ statt „wie hie“, C 1^b Z. 24: „wol“ statt „vbel“, C 1^b Z. 32: „mich nicht lassen“ statt „mich lassen“, C 2^b Z. 1: „verbirgt“ statt „verbigt“. C 2^b Z. 6 gehört noch zum citierten Text, der die beginnende Auslegung markierende Absatz

ist also erst bei der folgenden Zeile anzuwenden. D 1^a Z. 32: „will ich . . . geschrieben haben“ statt „will ich . . . geschrieben habe“.

Wahrscheinlich sind auch folgende Lesarten als Druckversehen zu beurteilen:

Bl. B 2^b Z. 22f. „Aller augen herr sehen auff dich vnd du gibst yhm zu essen“; es wird „yhn“ (= yhnen) zu lesen sein, wie die meisten Nachdrucke haben.

B 3^b Z. 3f. „ynns fleyschs“; die Mehrzahl der Nachdrucke liest „fleysch“; erstere Form findet sich in Ph. Dietz' Wörterbuch zu Luthers deutsch. Schr. s. v. „Fleisch“ nicht erwähnt, nur als Genetivform „fleisches“.

C 2^a Z. 22 „her selbs“; die Nachdrucke ändern meist „er selbs“, einer „der herr selbs“, Ph. Dietz a. a. O. s. v. „er“ führt an, dafs in einigen älteren Schriften Luthers verschiedentlich die Schreibung „ehr“ sich finde, seine eigenhändigen Briefe aber nur „er“ bieten, die Schreibung „her“ wird hier gar nicht erwähnt.

C 4^b Z. 27ff. „Es ist alles zu thun, das er vns will das regiment vnd sorge vber uns nemen vnd weren, auff das wyr wissen sollen, wie er selbs alleyn vns regiere vnd fur vns sorge, vnd vns erbeyten vnd schaffen vnser Ding“. Ein Nachdruck ändert im Schlufssatz: „vns lasse erbeiten“. Dies scheint mir die richtige Korrektur zu sein. Zwar könnte man auf den ersten Blick das Gegenteil erwarten („uns nicht lasse arbeiten“) und daran denken, den Schlufssatz logisch von „weren“ abhängen zu lassen. Allein unser Arbeiten und Gottes Fürsorge will Luther nicht als Gegensätze, sondern als Korrelatbegriffe angesehen haben, wie z. B. klar hervorgeht aus dem Satz Bl. C 4^b Z. 4ff. „das wyr ia sehen sollen, das er fur alle Ding sorget, vnd vns nichts nyrgent lassen will denn die erbeyt“. Will man jene Einschaltung „lasse“ als unnötig abweisen, so bleibt nur übrig, den Schlufssatz „vnd vns erbeyten etc.“ als Accus. c. Inf. abhängig von „das wyr wissen sollen“ zu fassen und ihn dem voranstehenden Satz „wie er . . . sorge“ zu coordinieren; als hätte Luther schreiben wollen: auf dafs wir wissen sollen ihn selbst allein uns regieren . . . und uns arbeiten etc. Ich möchte aber die vorher angegebene Auskunft für richtiger halten. Die lateinische Übersetzung des Obsopoeus schafft hier keine Klarheit, sie hilft sich mit folgender Umschreibung der Worte „vnd vns erbeyten vnd schaffen vnser Ding“: „Quo omnibus his illi nos commendantes tantum nostris laboribus intenti certa fiducia de se omnia nobis prospera et foelicia polliceremur“.

D 1^b Z. 1 „ewr hertz . . . vleyssiger seyen“; hier ist in den meisten Nachdrucken die Pluralform „hertzen“, einmal

„hertze“ eingesetzt; so viel ich sehe, ist „hertz“ als Pluralform nicht nachweisbar.

Vielleicht ist ferner an folgenden beiden Stellen der ursprüngliche Text durch Auslassungen verderbt:

Bl. A 4^b 20 „Aristoteles schreybt Oeconomia, das ist von haushalten“; alle ältesten Drucke lauten so, während in Gesamtausgaben, z. B. Erl. Ausg. 41, S. 135, De Wette 2, 599, ein „de“ vor *oeconomia* eingeschaltet ist.

Sodann im Titelblatt. Ungenau lautet es hier: „zu Rigen ynn Liffland“, genauer hat der Eingangsgrufs „zu Rigen vnd ynn Liffland“. Als Adressaten sind eben nicht blofs die Rigaer gemeint, sondern auch die sonst in Liefland wohnenden Christen, also dieselben, an welche Luther bereits im Jahre 1523 ein Sendschreiben (vgl. Weim. Ausg. Bd. XII, S. 143 ff.) erlassen hatte.

Unnötig dagegen erscheint es mir, an folgender Stelle eine Textverderbnis anzunehmen, Bl. C 4^b Z. 19 ff.: „Drumb laut diser vers, das nicht die kinder vnd fruchte des leybs, wilche er Gottes erbe vnd gabe nennet, Sondern die kinder iugent . . . ynn der hand hat“. De Wette und Erl. Ausg. setzen hier das fehlende Subjekt ein und lesen „das er nicht“. Allein es kommt bei Luther bekanntlich häufig vor, dafs er das Subjekt, wenn es ein Pronomen ist und aus dem Zusammenhang leicht zu ergänzen, fortläfst; hier konnte das um so mehr geschehen, weil der folgende Relativsatz („wilche er etc.“) auch „er“ als Subjekt hat, welches aber eine andere Person bezeichnet, als das zu ergänzende „er“ des regierenden Satzes.

Noch führe ich eine Reihe von Stellen an, die durch die damalige teilweise regellose Interpunktion für uns undeutlich geworden sind, und wo etwa durch genauere Zeichensetzung das Verständnis des ursprünglichen Sinnes erleichtert werden kann.

Bl. A 3^b Z. 13 beginnt ein neuer Abschnitt mit einem ungewöhnlichen Partizipialsatz: „Nichts bessers denn nur eyn anders vnd ergers Babstum auffgericht etc.“. Den Sinn hat Obsopeus in seiner lateinischen Übersetzung richtig so umschrieben: „Nec video huic nostrae pertinaciae et negligentiae curandae melius posse dari remedium, quam quod deintegro peior, si fieri possit, erigatur papatus.“ Die Beziehung der absoluten Partizipialkonstruktion wird nun sofort verständlicher, wenn man den Druckabsatz nicht hier, sondern schon sechs Zeilen vorher eintreten läfst mit den Worten: „Wolan, was Gott daran fur gefallen wird haben, das werden wyr ynn der kurtze erfaren“. Denn dieser Satz bildet die logische Voraussetzung jenes Partizipialsatzes.

Bei längeren Perioden und ineinandergeschachtelten Sätzen

steht öfter mitten inne ein Punkt. Es würde zu weit führen, an Beispielen wie Bl. C 1^a Z. 27—34, Bl. C 3^b Z. 9—18 zu zeigen, auf welche Weise durch Parenthetisierung der Einschaltungen, durch Einsetzung von Kolon oder Komma statt Punkt die Periode übersichtlicher gemacht werden kann.

Schwieriger ist die sinngemäße Interpungierung folgender Periode Bl. 1^b Z. 29 ff.: „Also sehen wyr, das haushallten soll vnd mus ym glauben geschehen, so ist genug da, das man erkenne, Es lige nicht an vnserm thun, sondern an Gottes seggen vnd beystand.“ Es fragt sich, ob der mittlere Satz „so ist genug da“ mit je verschiedenem Sinn zum Vorangehenden oder zum Folgenden gehört, ob demnach nachher oder vorher ein stärkeres Satzzeichen als ein Komma zu denken ist. Beides ergibt einen passenden Sinn. Obsopoeus scheint sich für die erstere Möglichkeit entschieden zu haben, er übersetzt etwas unklar: „Ita videmus rem domesticam fide dispensandam esse, volentes nihil de esse, ut cognoscamus“ etc. Für die Beziehung des Zwischensatzes zum Vorangehenden aber könnte man den zuvor Z. 21 ff. ausgesprochenen Gedanken geltend machen: wer im Glauben auf Gott den Hausherrn sehe, erblicke keine ledigen Winkel, vielmehr „Es dunckt dich alles voll seyn, vnd ist auch alles vol“.

Einfacher ist der Fall Bl. B 3^b Z. 8 ff.: „So finden wyr denn, das alle vnser erbeyt nichts ist, denn Gottes gueter finden vnd auffheben. Nichts aber mügen machen odder erhalten.“ Richtig übersetzt Obsopoeus: *omnem nostrum conatum et laborem nihil aliud esse quam Dei omnipotentis bonorum collectionem et inventionem, non autem acquisitionem aut custodiam*. Der Punkt vor „Nichts“ hat nur den Wert eines Kommas; das „Nichts können machen“ ist bloß eine zweite prädikativische Bestimmung, gleichwertig der voranstehenden „Gottes Güter finden“.

Schwierigkeiten bietet die folgende Satzverknüpfung Bl. C 4^b Z. 2 ff.: „Noch füret er sie [die kinder der iugent] ym hause vnd stad wie er will, Das wyr ia sehen sollen, das er fur alle ding sorget, vnd vns nichts nyrgent lassen will denn die erbeyt. Damit wyr nicht meynen Gott regiere alleine die iungen kinder ynn der wigen, vnd lasse die grossen sich yhrer vernunft vnd freyes willens brauchen. Ia er regirt die grossen (spricht er hie) ia so mechtiglich alls die iungen.“ Man könnte zunächst bedenken, ob nach dem ersten Punkt nicht ein zweiter Hauptsatz beginne, also: „Damit [hiermit] meinen wir nicht etc.“, und könnte dafür anführen, dafs der Ausdruck „Kinder der Jugend“ kurz vorher so erläutert ist, dafs deren Unmündigkeit hervorgehoben wird, „als die noch nicht haushallten noch wechter ynn der stad sind, die wyr meynen gantz vnd gar vnser klugheyte befolhen zu haben“. Allein die folgende Ausführung ergänzt diese Definition;

Kinder der Jugend sind, „die nu gros vnd vernunfftig sind“, oder „die grossen“, die „yhrer vernunfft vnd freyes willens brauchen“, von diesen „spricht er hie“, während er von den „jungen Kindern in der Wiege“ im Verse vorher (Kinder, Leibesfrucht) gesprochen habe. Es wird daher vielmehr der Punkt in Komma zu verwandeln und „Damit etc.“ als Finalsatz zu fassen sein; also: Gott führt sie [die grossen Kinder] im Haus und Stadt wie er will, . . . damit wir nicht meinen, Gott regiere allein die jungen Kinder in der Wiege etc. Dem entsprechend giebt auch die lateinische Übersetzung den Sinn wieder. Oder aber, was vielleicht noch besser ist, man beläßt den Punkt und läßt mit dem Finalsatz „Damit etc.“ eine neue Periode beginnen, deren Hauptsatz (Nachsatz) lautet „spricht er hie“; dann müßte der zweite Punkt in ein Komma oder Kolon verwandelt werden. Also: „Damit wir nicht meinen, Gott regiere allein die jungen Kinder in der Wiege und lasse die grossen sich ihrer Vernunfft . . . brauchen: ja, er regiert die grossen, spricht er hier etc.“.

Noch einige Worte über die wichtigsten Änderungen und Zusätze der neuen von Luther zehn Jahre später besorgten Ausgabe der Schrift. Dieselbe enthält eine dem Text der Vollbibel vom Jahre 1534 entsprechende neue Übersetzung des Psalms nebst „Glosse“ und „Summa“ vor der Auslegung, ferner im Anhang den Psalm noch einmal „in ein schönes Lied verfasst“ mit Singnoten. Verfasser aber dieses Liedes „Vergebens ist all Müh und Kost“ ist nicht Luther, sondern Lazarus Spengler. Letzterer erwähnt dasselbe im Brief an Veit Dietrich vom 1. Januar 1534: „Meinen psalmus Nisi Dominus, den ich vor ettlichen vnd meins achtens wol vor Sechs oder Siben iaren begriffen, wie ich euch den zugeschickt hab, der auch nun dise lange zeit, bifs ich euch das zugeschickt, on ain Compositio gelegen ist, hat auch Eobanus Hessus auf mein ansuchen vor guter weile in Carmina gepracht, der ist mir warlich allweg sonderlich lieb gewest etc.“ (Mayer, Spengleriana S. 136). Nun ist freilich jenes Lied schon in den Magdeburger Gesangbüchern seit 1540 und vorher in dem Valten Schuhmannschen, Leipzig 1539, Luther zugeschrieben. Dieser Irrtum, der lange nachgewirkt hat, erklärt sich durch den Umstand, dafs das Lied im Anhang einer Schrift Luthers zuerst veröffentlicht worden ist. Noch W. Thilo hat in seinem Sendschreiben an einen Freund „Luther oder Spengler? D. i. Wer ist Verfasser des Liedes Vergebens ist all Müh und Kost“ (als Handschrift gedruckt, Berlin, G. Schade, 1860) jene irrige Annahme zu verteidigen gesucht, doch ist sie ausreichend widerlegt durch Ph. Wackernagel, Das deutsche Kirchenlied, Bd. I, S. 402f., vgl. Bd. III, S. 49, und neuerlich durch Fischer in seinem Kirchenliederlexikon S. 295ff. Die Hauptgründe sind

folgende: 1) Die vorliegende Schrift Luthers, in der er selbst das Lied durch den Ausdruck der Überschrift „in ein schönes Lied verfasset“ als ein von ihm nicht gemachtes bezeichnet; 2) das Valentin Babst'sche Gesangbuch von 1545, in welchem Luther die beiden ihn betreffenden Irrtümer jenes Magdeburger Gesangbuches dadurch verbessert, daß er von dem Liede „Nun lasset uns den Leib begraben“ in der Vorrede sagt, nicht er, sondern Mich. Weifse habe dasselbe verfaßt, und daß er das Lied „Vergebens ist etc.“ in den zweiten Teil des Gesangbuches verweist, der keine Lieder von ihm enthält, sondern „Psalmen und geistliche Lieder, welche von frommen Christen gemacht und zusammengelesen sind“; 3) J. B. Riederers Erklärung in seiner Abhandlung vom Jahre 1759, worin auf den oben von uns citierten Brief Spenglers an Dietrich verwiesen ist; 4) sprachliche Gründe: in jeder Strophe kommen Ausdrücke und Wendungen vor, die Luther fremd sind (das Nähere bei Wackernagel a. a. O.).

2. Geschichtliche Voraussetzungen, Abfassungszeit.

Die geschichtlichen Voraussetzungen des vorliegenden zweiten Lutherschen Sendbriefs an die Livländer sind im allgemeinen die gleichen, wie die des ersten vom Jahre 1523; sie sind in der Einleitung zu letzterem in der Weimarer Ausgabe Bd. XII (1891), S. 143 ff. durch Professor D. Kawerau umsichtig erörtert worden. Doch ist ergänzend hinzuzufügen, daß der vorjährige Brief an die Christen in Riga, Reval und Dorpat bereits vor dem 11. November 1523 in Riga angelangt ist; denn an diesem Tage schreiben „Burgermeister vnd Radtmann In gemeiner Christlicher Kirche namen zu Riga“ eine dankende Antwort an Luther, welche jüngst nach einer im Revaler Staatsarchiv entdeckten Kopie von Hörschelmann, Andreas Knopken (Leipzig 1896), S. 98—101, besser auf S. 255—257 erstmalig veröffentlicht worden ist¹. Im Eingang heißt es hier: „Euwer veterlichen lieben sendebrieff, myt egen Handt — wie wir bericht — geschrieben, auch ge-

1) Hörschelmann hat diesen wertvollen Brief, dessen Datum er mehrmals irrig als „21. November“ angiebt, doch nicht genügend ausgebeutet. Überhaupt fehlt es seiner Arbeit mehrfach an Präcision. Die Weimarer Lutherausgabe und Enders' Briefwechsel Luthers scheinen ihm unbekannt geblieben zu sein, dagegen führt er die neuere Speziallitteratur zur Reformationsgeschichte Livlands genauer an. Luthers Brief an die Christen in Riga vom Jahre 1523 datiert er ohne Grundangabe auf den 15. August (S. 93), ebenso irrig auch Lohmüllers ersten Brief auf den 10. Oktober 1522 (S. 89) u. s. w.

drugket aufgang, die drei Hauptstuck Gelaub, lieb vñd Hofnung . . . begreifend, an die Christliche vorsamlungen zu Rige, Derpt vñd Reuel In Leiffland lautend, haben wir yn bosunder bogirlicher andacht vñnd groser frolockung entfangen.“ Später: „Ferner haben wir vorstanden, dafs vnser lieber andechtiger M. Joan Lomüller vñd heimlich getruwer hie vorn an e. v. l. geschriben sall haben mit bitlicher andacht, e. v. l. sich kegen vnns geleich wie der heilige Paulus den Corinthern vñd andern steten vñd kirchen myt veterlicher heilssamer vñderrichtung zu irer gelegenheit wold erczegen, dar an er vns dang nemigen (?) willen gethan. Hir vmb ist auch nach vnser gleichmessig gutwillig vñd fleissig beth, e. v. l. wollen hin furder sulch angehabene veterlich gutte vñd christlich erinnerung . . . vñderrweilen, wen sich e. v. l. der andern grosen vñd mennigfaltigen gescheften, vleis, muhen vñd arbeits christlicher gemein guts eczwes entledigeth, vñd vns notrofflich (?) vormercken zu irfolgen nicht ablassen.“

Daraus ergiebt sich in bezug auf den zweiten undatierten Brief Lohmüllers an Luther (Enders a. a. O. Bd. IV, Nr. 748, Kawerau a. a. O. S. 145), worin das Nichteintreffen einer Antwort, auf die sie schon „in das zweite Jahr hinein“ warteten, beklagt wird, dafs derselbe nur in den wenigen Tagen zwischen dem 20. Oktober 1523 (vom 20. Oktober 1522 datiert Lohmüllers erster Brief) und 11. November 1523 verfaßt sein kann. Vielleicht ist dieser nur als Fragment erhaltene Brief überhaupt Entwurf geblieben und dann, da das Eintreffen von Luthers Antwort ihn überflüssig machte, gar nicht zur Absendung gelangt. Ferner ist klar, dafs Luthers frohe Äußerung im Brief an Spalatin vom 1. Februar 1524 über die Rigaer „*quorum literas et legatum nuper suscepi*“ eben jenes erst jüngst wieder aufgefundene Dankschreiben der Rigaer Gemeinde vom 11. November 1523 meint, nicht aber den zweiten Brief Lohmüllers, wie Enders Bd. IV, S. 271, Anm. 1 und Kawerau a. a. O. annehmen. Die Vermutung der Jubiläumsschrift für Dr. Ulmann in Petersburg, Riga 1866, S. 3*, dafs unter „*literae*“ und „*legatus*“ ein Brief und Abgesandter des Rigaer Rates zum Dank für Luthers vorjähriges Schreiben zu verstehen sei, ist durch Hörschelmanns Entdeckung zur Gewifsheit erhoben. Übrigens bezieht sich die Lohmüller betreffende Stelle im Dankbrief der Rigaer augenscheinlich auf Lohmüllers ersten Brief an Luther, speziell auf folgende Stelle desselben: „*non . . . quaerimus . . . aliam gloriam nobis comparare tuis scriptis quam qualem Paulus suae indidit Corintho ac reliquis ecclesiis*“ (bei Enders Bd. IV, Nr. 581, Z. 55 ff.). Dies könnte der Vermutung, dafs Lohmüllers zweiter Brief gar nicht abgesandt sei, zur Bestätigung dienen. Allein da die beiden Lohmüllerschen Briefe dem Sinne nach als einer zu begreifen

sind — der zweite ist hauptsächlich nur ein Begleitschreiben zur Kopie des ersten mit der Bitte, selbigen endlich zu beantworten —, so ist immerhin die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Rigaer Rat sie beide meint und gerade durch die kürzlich erfolgte Ausfertigung des zweiten an den Wortlaut des ersten erinnert worden ist. Wie dem auch sei, es ist nicht zu bezweifeln, daß Luther die Anregung zur Übersendung eines zweiten Sendschreibens an die Livländer durch die im Brief an Spalatin vom 1. Februar 1524 erwähnten literae et legatus, also durch den an ihn gelangten Brief des Rigaer Rats vom 11. November 1523, erhalten hat. Wenn nun Luther im Eingang seines neuen Schreibens, merkwürdigerweise ohne Erwähnung des vorjährigen, sich entschuldigt, allerlei habe ihn gehindert, ihnen etwas Christliches zu schreiben, er sei dazu „längst vermahnt“, und es sei [jetzt wieder] „solches begehrt“: so beziehen sich diese Ausdrücke offenbar auf die oben citierte Bitte im Schreiben der Rigaer zurück, er möge seine angehobene väterliche Erinnerung fortzusetzen nicht ablassen, wie denn auch ganz in ihrem Sinne vordem Lohmüller ihn gebeten habe, ihnen gelegentlich eine väterliche Unterweisung zukommen zu lassen. Und gerade das, was Lohmüller in seinem ersten Brief (bei Enders Bd. IV, Nr. 581, Z. 54) als besonders erwünscht bezeichnet hatte, *dedicare aliquid*, führte Luther nun aus. Er *dedicirte* ihnen die Auslegung des 127. Psalms, welcher die Herzen von Sorge und Geiz ziele und das rechte christliche Verhalten zum zeitlichen Gut lehre. Die Wahl dieses Stoffes motiviert er aber nicht durch Hinweis auf die ihm mitgetheilten Nachrichten über dortige Zustände, er geht auf die Gemeindeverhältnisse der Rigaer gar nicht ein, sondern bemerkt nur: „Es ist freilich [gewislich] zu vermuten, daß weder bei uns noch bei euch das aufgangen Evangelium werde besser haben etc.“; die dann folgenden Klagen über den die Frucht des Evangeliums hindernden Geiz, der sich besonders in der mangelnden Fürsorge für Schulen und Pfarreien zeige, ist ganz allgemein gehalten. Aus diesem Charakter der Schrift wird es von vornherein wahrscheinlich, daß es sogleich gedruckt den Rigaern zugeht (vgl. dazu S. 399). Zutreffend urteilt Köstlin, M. Luther, Bd. I², S. 659: „Den Anlaß scheinen ihm die Erfahrungen, die er überhaupt damals machte, gegeben zu haben; sein — für den Druck bestimmtes — Sendschreiben schließt sich an jenen Aufruf an, welchen er damals an alle deutsche Bürgermeister und Ratsherren der Schulen wegen richtete.“ Die Rückbeziehung auf letztere im Januar oder Anfang Februar 1524 erschienene¹ große Schrift ist ja unverkennbar,

1) Sie wird als soeben erschienen erwähnt im Brief Hummelbergs

wenn er hier schreibt Bl. A 2^b Z. 5 ff.: „Ich habe nu viel gepredigt vnd geschrieben, das man ynn stedten sollt gute schulen auffrichten, damit man gelerte menner vnd weyber auffzöge, daraus Christliche gute pfarrer vnd prediger würden etc.“ (Auserdem vgl. man noch Luthers Ratschläge wegen der Schulen in der Schrift an den Adel, Weim. Ausg. Bd. VI, S. 457f., in der Leisniger Kastenordnung, ebenda Bd. XII, S. 15, die Briefe an Straufs vom 25. April 1524, de Wette Bd. II, S. 504f. = Enders Bd. IV, Nr. 785, Z. 22 ff., und an Briefsmann vom 4. Juli 1524, De Wette S. 528 = Enders IV, Nr. 805, Z. 89 ff.) Luther, noch ganz erfüllt von den dort in umfassender Darlegung ausgesprochenen Gedanken, wiederholt hier davon manches. Aber weil er doch zugleich klagt, dafs man trotz seines vielen Predigens und Schreibens in der Aufrichtung guter Stadtschulen sich lässig und faul anstelle, so ist wohl anzunehmen, dafs unsere Schrift nicht unmittelbar nach der Schrift an die Ratsherren, sondern erst nach Verlauf eines gewissen Zeitraumes, in welchem die Berechtigung zu jener verschärften Klage sich zeigte, verfaßt worden ist. Diese Erwägung legt es nahe, die Entstehungszeit in die zweite Hälfte des Jahres 1524 zu verlegen. Vielleicht ist dies auch der Grund des kurzen und nicht weiter erläuterten Urteils bei Kolde, M. Luther, Bd. II, S. 579 Anm. zu S. 173: Das Sendschreiben an die Rigaer sei „sicher erst gegen Ende 1524 gedruckt“.

Giebt es vielleicht noch andere Anhaltspunkte zur näheren Bestimmung der Abfassungszeit? Die Äußerung am Schluß „wie wöllen wyr stehen, wenn nu die falschen geyster an vns komen, so sich itzt schon regen vnd anheben?“ ist zu unbestimmt, um daraus einen Schluß zu ziehen; ähnlich lauten die Aussagen schon in den Briefen vom 6. Mai 1524 an Gerbel (De Wette II, 509 = Enders IV, Nr. 791, Z. 13 ff.) und vom 4. Juli 1524 an Briefsmann (de Wette II, 526 = Enders IV, Nr. 805, Z. 17 ff.).

Wichtiger für die Zeitbestimmung würde die Bemerkung Köstlins sein a. a. O. Bd. I, S. 609f., wenn sie ganz richtig wäre: Luther habe noch unmittelbar vor der Ausgabe des ganzen Psalters vom Jahre 1524 zwei deutsche Psalmen, den 120. und 127., in Sendschreiben an auswärtige Bekenner des Evangeliums (Miltenberger und Rigaer) aufgenommen; jetzt im Text des Psalters seien dieselben schon bedeutend verbessert, einzelne neue Änderungen folgten dann gleich in der Gesamtausgabe vom dritten Teil des Alten Testaments und weiter in einer neuen Ausgabe

an Vadian, Datum Ravensburg den 28. Februar 1524, vgl. Hartfelder, Melancthoniana Paedagogica (1892), S. 125.

der Bußpsalmen vom Jahre 1525. — Also der Brief an die Rigaer mit der Auslegung des 127. Psalms wäre dann vor dem „Psalter deutsch“ vom Jahre 1524 veröffentlicht, also wohl schon vor September; denn am 1. September 1524 kündigt Luther die in vier Wochen bevorstehende Herausgabe des deutschen Psalters an: „Ad Michaelis festum edetur Psalterium vernaculum parvum, deinde pars illa Bibliae quae sub praelo est, modo mercatores firmantur typis“ (Enders V, Nr. 820, Z. 59 ff.)¹. Allein das Textverhältnis ist doch wenigstens beim 127. Psalm nicht ein derartiges, wie Köstlin es andeutet. Man vergleiche einfach die Zusammenstellung in der kritischen Ausgabe der Bibelübersetzung von Bindseil-Niemeyer Bd. III (1850), S. 296f. Daraus ergibt sich ganz klar: eine durchgreifende Änderung der Übersetzung von Ps. 127 findet sich erst in der Ausgabe von 1534; der Psalmtext unseres Rigaer Briefes vom Jahre 1524 stimmt dagegen stetig überein mit demjenigen im Anhang der Bußpsalmen von 1525, er weicht jedoch einige Male ab von dem der Sonderausgabe des Psalters 1524 und weist dabei zweimal in der Auslegung selbst die Lesart auf, die sich im Psalter findet, während nur die vorangestellte Übersetzung vom Psalter abweicht. Der dritte Teil des Alten Testaments vom Jahre 1524 hat bis auf ein Wort den Text des 127. Psalms genau so, wie ihn der Psalter 1524 darbietet. Wie geringfügig die Textabweichungen der Ausgaben vom Jahre 1524 — 1525 sind, veranschaulicht die folgende Übersicht:

- V. 1 „Das haus nicht“ Riga 1524, Bußps. 1525] „nicht das haus“ Psalter 1524, ³A. T. 1524. — „Die stad nicht“ Riga 1524, Bußps. 1525] „nicht die stad“ Psalter 1524, ³A. T. 1524.
- V. 3 „Vnd des leybs frucht ist das lohn“ Riga 1524, Bußps. 1525 (beide in der Übersetzung)] „Vnd die frucht des leybs ist das lohn“ Psalter 1524, ³A. T. 1524, Riga 1524, Bußps. 1525 (letztere beide nur in der Auslegung).
- V. 5 „seynen“ Riga 1524, Bußps. 1525, ³A. T. 1524] „seyne“ Ps. 1524, ³A. T. 1525. — „Reden mit yhren feynden“ Riga 1524, Bußps. 1525 (beide in der Übersetzung)] „mit yhren feynden reden“ Riga 1524, Bußps.

1) Wie stimmt dazu die Notiz im Brief Milichs an Blaurer vom 24. Juni 1524 (bei Hartfelder, Melanchth. Paedag., p. 141): „Psalterium Germanicum excusum est?“ Ist eine große Ausgabe gemeint im Gegensatz zu der am 1. September erwähnten „kleinen“? Dann würde in unserer hypothetischen Schlussfolgerung es nicht heißen müssen „vor September“, sondern „vor Juni 1524“.

1525 (beide in der Auslegung), Psalter 1524, ³A. T. 1524.

Bei der Unerheblichkeit dieser Abweichungen wird man schwerlich mit Sicherheit behaupten dürfen, daß der Psalmtext im Brief an die Rigaer als der unvollkommenere dem verbesserten Text des Psalters und ³A. T. 1524 zeitlich vorangegangen sein müsse. Beiderlei Texte können als wesentlich übereinstimmend sehr wohl etwa gleichzeitig gedacht werden. Will man aber im Text des Psalters doch absichtliche Glättungen erkennen (etwa in V. 1 einen besseren Rhythmus in der veränderten Wortfolge: Wo der HErr nicht das Haus bauet, — Wo der HErr nicht die Stadt behütet), so müßte man freilich mit Köstlin annehmen, daß der Sendbrief an die Rigaer schon vor der Ausgabe des Psalters, also vor September oder gar vor Juni 1524 abgefaßt ist.

Als negatives Zeugnis für die Datierung der Schrift könnte noch der Brief Felix Raythers an Th. Blaurer vom 8. April 1524 angeführt werden, den Hartfelder, Melanchth. Paedag. (1892), p. 131sq. veröffentlicht hat. Rayther, damals Student in Wittenberg, zählt die neu erschienenen Bücher Luthers auf: die Sendschreiben an die Ratsherren aller Städte deutsches Lands, an die Miltenberger, die Geschichte einer Klosterjungfrau u. a.; der 127. Psalm mit dem Brief an die Rigaer wird nicht erwähnt, folglich war er am 8. April in Wittenberg noch nicht bekannt.

Eine zu unbestimmte Spur dürfte endlich der Umstand sein, daß Luther gegen Ende des Jahres 1524 mehrfach über Vernachlässigung des Schulwesens heftig klagt. Am 1. November richtete er die wiederholte erregte Frage an Spalatin, ob es wahr sei, daß der Kurfürst die Universität eingehen lassen wolle? Dies Gerücht sei so allgemein verbreitet, daß daraufhin die Nürnberger Melanchthon für sich zu gewinnen versucht hätten (vgl. auch Corp. Ref. I, Sp. 878f.). Und am 24. November klagte er bitter, daß der Leifsniger Pfarrer Tilemann Schnabel Hunger leiden müsse, da die Leifsniger Kastenordnung immer noch nicht vom Kurfürsten bestätigt sei. (Über die letzteren Verhältnisse ist Kaweraus Einleitung in Weim. Ausg. XII, S. 7 zu vergleichen.) In solcher Stimmung wäre die Abfassung unserer Schrift wohl verständlich. Eine sichere Entscheidung aber über den genauen Zeitpunkt ist bei dem gegenwärtigen Bestand der geschichtlichen Zeugnisse nicht wohl zu treffen.

Auf die Eigenart der mit dem Brief an die Rigaer verbundenen Auslegung des 127. Psalms einzugehen, würde zu weit führen. Gern schliesse ich mich dem Urteil Koldes an, der sie für eine der schönsten hält, die wir von Luther besitzen; sie

„erhebt sich wirklich zu einem Loblied auf Gottes Gnade, an dessen Segen allein alles gelegen sei, wie viel auch der Mensch arbeite, schaffe und Sorge, und zu einem Preise der stillen, sich nicht absorgenden, allein auf Gott vertrauenden Arbeit. Es sind die Gedanken, die auch ihn in jenen schweren Tagen immer wieder aufrichteten und des endlichen Sieges gewifs machten“ (M. Luther, Bd. II, S. 174).

2.

Nachträge zur preussischen Reformationsgeschichte.

Von

Paul Tschackert.

1) Johann von Schwarzenberg,

Landhofmeister des Markgrafen Kasimir von Brandenburg-Kulmbach (gest. 1528), als mutmaßlicher Verfasser der Königsberger Reformationsschrift „Des heiligen Geistes deutlicher Warnungsbrief“ vom Jahre 1526.

Im Jahre 1890 habe ich in meinem „Urkundenbuche zur Ref.-Gesch. des Herzogt. Preußen“ II, Nr. 522 auf eine bis dahin unbekannt gebliebene, gehaltvolle Königsberger Flugschrift zur Verteidigung der Priesterehe aus dem Jahre 1526 aufmerksam gemacht; das Jahr ihrer Abfassung war von mir durch Kombination festgestellt, und als Verfasser nahm ich, da Polentz und Speratus nicht in Betracht kommen konnten, auch überhaupt von den theologischen Reformatoren keiner, den früheren Ordensritter Friedrich von Heideck an. Durch die für die Reformationsgeschichte des Ostens recht wichtige Arbeit des Königsberger Bibliotheksdirektors Paul Schwenke: „Hans Weinreich und die Anfänge des Buchdrucks in Königsberg“ (Königsberg i. Pr. 1896), S. 41 ff. ist aber ein bisher unbeachteter Umstand gegen die Annahme der Autorschaft Heidecks aufgetaucht. Schwenke beschreibt nämlich S. 41 f. den Königsberger Druck des „Büch-